

BVGer E-3570/2021 vom 19. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3570_2021

FR: TAF E-3570/2021 du 19 juin 2023

IT: TAF E-3570/2021 del 19 giugno 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist, unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung, einzutreten.

E-3570/2021 Seite 6

E. 2

Das Geburtsdatum des Beschwerdeführers wurde durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 10. Februar 2023 im ZEMIS rechtskräftig und antragsgemäss auf den (...) angepasst (vgl. Bst. C.g supra), weshalb das Rechtsbehn 2 nicht (mehr) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu prüfen sind, da sie unter Umständen geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 4.2

In der Beschwerde wird unter Ziffer 15 auf Seite 8 f. ausgeführt, der Beschwerdeführer leide unter einer durch Fachpersonen bestätigten psychischen Labilität (Verdacht auf [...]). Diesem Umstand sei weder bei der Frageart der Sachbearbeiterin noch bei der Begründung in der hier angefochtenen Verfügung Rechnung getragen worden.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht somit sinngemäss eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und des rechtlichen Gehörs, namentlich der Begründungspflicht, geltend.

E. 4.4.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a–h aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

E. 4.4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse,

E-3570/2021 Seite 7 die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

E. 4.5

Im Arztbericht der (...) vom 17. Mai 2021 wird als Diagnose (...) festgehalten (vgl. SEM-act. 59/4). Die EB UMA fand am 26. März 2021, die Anhörung am 29. Juni 2021 statt, weshalb davon auszugehen ist, dass die (...) zu diesen Zeitpunkten vorgelegen haben dürfte. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass psychische Beeinträchtigungen nicht per se und unabhängig von deren Schweregrad gegen die Befragungsfähigkeit der anzuhörenden Person sprechen (vgl. Urteil des BVGer E-3410/2017 vom 22. März 2019 E. 9.1.3). Anlässlich der EB UMA führte der Beschwerdeführer zu seinem Gesundheitszustand zwar aus, er habe starke psychische Probleme sowie Alpträume und könne nachts nicht einschlafen. Seine linke Seite, das linke Bein und die linke Hand begännen zu zittern (vgl. SEM-act. 20/13 Ziffer 8.02). Anlässlich der Anhörung führte er aber auch aus, es gehe ihm gut und er sehe sich im Stande, daran teilzunehmen (vgl. SEM-act. 68/18 F17 f.). Den

Anhörungsprotokollen lässt sich auch in keiner Weise entnehmen, eine Konversation oder Interaktion mit dem Beschwerdeführer habe sich in besonderer Weise als schwierig gestaltet. Insbesondere kann aufgrund der Anhörungsprotokolle nicht festgestellt werden, dass er beim Verbalisieren seiner Gedanken Mühe gehabt hätte oder der Befragung nicht hätte folgen können beziehungsweise die ihm gestellten Fragen nicht verstanden hätte. Des Weiteren geht aus der Beschwerde nicht substantiiert hervor, wie sich eine befragungsrelevante psychische Beeinträchtigung konkret – insbesondere auf welche Vorbringen – ausgewirkt haben soll. Im Ergebnis vermag er nicht überzeugend darzulegen, dass im Befragungszeitpunkt eine psychische Beeinträchtigung in einem Ausmass vorlag, welche es ihm verunmöglicht hätte, sich sachgerecht zu seiner Verfolgungssituation zu äussern.

E. 4.6

Nach dem Gesagten erweisen sich die erhobenen Rügen als nicht begründet. Folglich besteht keine Veranlassung, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

E-3570/2021 Seite 8 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Die Glaubhaftigkeit von Aussagen asylsuchender Personen kann im Rahmen eines inhaltsorientierten Ansatzes aufgrund sogenannter Realkennzeichen beurteilt werden. Die Realkennzeichen ermöglichen eine Differenzierung zwischen erlebnisbasierten und erfundenen respektive verfälschten Aussagen. Je mehr Realkennzeichen eine Aussage enthält, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Aussage auf eigenem Erleben beruht. Dabei sind immer die Fähigkeiten der aussagenden Person und die Komplexität des vorgebrachten Geschehens zu berücksichtigen. Zu den Realkennzeichen gehören insbesondere die logische Konsistenz, die ungeordnete, aber inhaltlich letztlich stimmige Darstellung, der quantitative Detailreichtum, raumzeitliche Verknüpfungen, die Wiedergabe von Gesprächen, ausgefallene Einzelheiten, spontane Verbesserungen der

eigenen Aussagen, das Eingeständnis von Erinnerungslücken sowie die Schilderung von Interaktionen, Komplikationen, Nebensächlichkeiten, unverstandenen Handlungselementen und eigenen psychischen Vorgängen (vgl. Urteil des BVerG E-1832/2017 vom 3. Dezember 2019, E.3.3, m.H. auf: ANGELA BIRCK, Traumatisierte Flüchtlinge, Wie glaubhaft sind ihre Aussagen?, Heidelberg 2002, S. 82 ff. und S. 139 ff.; REVITAL LUDEWIG/DAPHNA TAVOR/SONJA BAUMER, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 11/2011, S. 1423 ff.; vgl. auch BGE 129 I 49 E. 5 sowie BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1 und 2012/5 E. 2.2, m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers unter anderem aus, der Beschwerdeführer habe die persönlichen Drohungen gegen ihn durch die

E-3570/2021 Seite 9 Taliban lediglich oberflächlich zu schildern vermocht. Ferner müde die Schilderung seiner Mutter, die Cousins des Vaters des Beschwerdeführers würden noch diese Nacht kommen und den Beschwerdeführer töten, konstruiert an. Auch die Vorbringen betreffend die Beschlagnahmung von Haus und Land seien nicht nachvollziehbar und würden keinen Erlebnisbezug aufzeigen. Zudem erstaune, dass der Beschwerdeführer zwar stets angegeben habe, zu wissen, wer von wem und mit welchen Worten bedroht worden sei, darüberhinausgehende Interaktionsschilderungen seien aber ausgeblieben. Gestützt auf diese Schilderungen erschliesse sich dem SEM nicht, vor welchem Hintergrund seine Familie mit dem Beschwerdeführer gemeinsam das Elternhaus letztlich verlassen habe. Ferner wirkten die Angaben hinsichtlich der Drohungen an seinen Vater und seiner eigenen Bedrohungs Lage pauschal und liessen keinen persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer erkennen, der über die angeblich allgemeine Situation seiner Familie hinausgehe. Auch die Ausführungen zu den Taliban, insbesondere wie der Beschwerdeführer deren Präsenz erlebt habe, seien vage, ausweichend und nicht nachvollziehbar ausgefallen. Der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft machen können, aus den geltend gemachten Gründen aus Afghanistan ausgereist zu sein.

E. 6.2

Hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft entgegnet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde, seine Angaben fielen in den zentralen Punkten kongruent aus und gäben ein zusammenhängendes Gesamtbild des Erlebten wieder. So habe er bezüglich der Bedrohungssituation in der Heimat substantiierte und plausible Angaben machen können. Zudem seien bei beiden Befragungen Realkennzeichen vorhanden. Insgesamt sei es ihm gelungen, die drohenden ernsthaften Nachteile im Sinne des Gesetzes glaubhaft darzulegen.

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht als unglaubhaft qualifiziert hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die angefochtene Verfügung verwiesen werden.

E. 7.2

So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer auf die Frage, weshalb er nicht bei seinem Onkel geblieben sei, ausführte, er habe seine Mutter, seinen

Onkel und seine Geschwister nicht in Gefahr bringen wollen (vgl. SEM-act. 68/18 F110). Seinen Ausführungen zufolge müssten die genannten Personen aufgrund seiner Ausreise erst recht in Gefahr gebracht worden sein, da seine Abwesenheit bei seinen

E-3570/2021 Seite 10 Verfolgern wohl Fragen zu seinem Verbleib aufwerfen würde und davon auszugehen wäre, die genannten Angehörigen würden danach befragt werden. Ebenso wenig überzeugen die Ausführungen betreffend die angebliche Beschlagnahme des Elternhauses und eines seinen Eltern gehörenden Stückes Land. Diesbezüglich führte der Beschwerdeführer aus, die Cousins seines Vaters hätten das Land und das Haus der Familie beschlagnahmt, weshalb sie weggegangen seien (vgl. SEM-act. 68/18 F65 ff.). Im Widerspruch dazu führte er jedoch aus, «Für meine Ausreise wollten wir das Haus vermieten oder verkaufen. Als mein Onkel mich dorthin ging, hatten sie ihm gedroht, wenn er noch einmal kommen sollte, werden sie ihn töten. Das Haus und das Land sei ihres.» (vgl. SEM-act. 68/18 F67). Es erstaunt, dass der Beschwerdeführer einerseits zwar die Beschlagnahme des Grundstückes als Ausreisegrund aufführt, andererseits aber zuerst das Grundstück verkaufen wollte, um Geld für seine Ausreise erhältlich machen zu können. Am augenfälligsten ist allerdings der Widerspruch zum Zeitpunkt der geltend gemachten Drohungen. Im vom Beschwerdeführer eingereichten, undatierten Dokument, welches das SEM amtsintern übersetzen liess (vgl. SEM-act. 70/1), bittet er die Polizeibehörde des Distrikts C. _____ um Schutz, da er sich unsicher fühle: «Ich besuche die Schule und unterwegs zur Schule sowie auf dem Nachhauseweg war ich immer in Gefahr und fühlte mich unsicher, deshalb bitte ich Sie mir und meiner Familie Schutz zu gewähren.» Somit ist davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe dieses Bittschreiben noch während seiner Schulzeit an die Polizei gerichtet. Anlässlich der Anhörung führte er diesbezüglich aus, er habe von den Drohungen etwa ein bis eineinhalb Monate vor dem Tod seines Vaters erfahren (vgl. SEM-act. 68/18 F73), welcher etwa zehn Tage vor seiner Ausreise gestorben sei (vgl. SEM-act. 68/18 F30). Da aber zwischen seinem Schulabbruch und seiner Ausreise zwei Jahre – und nicht ein bis zwei Monate – vergangen seien (vgl. SEM-act. 20/13 Ziffer 1.17.04), sind die Angaben auf dem besagten Schreiben an die Polizeibehörde nicht mit seinen Angaben betreffend den Zeitpunkt der Bedrohung vereinbar. Seine Ausführungen widersprechen sich somit in einem zentralen Punkt. Der Beschwerdeführer konnte ferner zwar genau angeben, wieviel seine Reise gekostet habe (Euro 10'000.–; vgl. SEM-act. 68/18 F38), wie seine Ausreise finanziert worden sei (vgl. SEM-act. 68/18 F39), oder dass sein Vater Anrufe (von unbekannt Nummern) bekommen habe und er gefragt

E-3570/2021 Seite 11 worden sei, weshalb er Waren an die Polizei verkaufe (vgl. SEM-act. 68/18 F50). In Anbetracht solcher detaillierter Ausführungen erscheint aber nicht nachvollziehbar, dass er nicht weiss, ob sein Vater sich betreffend die angeblichen Drohungen an die Polizei gewandt habe oder nicht (vgl. SEM-act. 68/18 F95). Es wäre zu erwarten gewesen, dass er seinem Vater zu diesen wichtigen und hinsichtlich seiner zentralen Fluchtvorbringen relevanten Informationen Fragen gestellt hätte und er diesbezüglich ebenso detailreich hätte vortragen können. Auch wenn einige Vorbringen des Beschwerdeführers anlässlich der EB UMA respektive der Anhörung, wie in der Beschwerde richtig vorgebracht wird, zwar durchaus mit Realkennzeichen versehen sind, ist aber auch festzustellen, dass er insbesondere auf Nachfrage hin häufig vage und unsubstantiiert geantwortet hat. Dies erstaunt insbesondere hinsichtlich zentraler Punkte seiner Vorbringen, wie des geltend gemachten Drohanrufs, des Umgangs mit seiner Angst, des Schutzwillens beziehungsweise der Schutzfähigkeit der Behörden, des Verhältnisses

seines Vaters zu den Behörden oder desjenigen der Dorfbewohner zu den Taliban (vgl. beispielhaft SEM-act. 68/18 F77, F79, F80, F91).

E. 7.3

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Das SEM hat seine Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 8. Juli 2021 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet. Demnach erübrigen sich praxismässig Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E-3570/2021 Seite 12

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Der Antrag auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht erweist sich somit als gegenstandslos.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist gutzuheissen, da von der Prozessbedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und die Rechtsbegehren sich zum Gesuchszeitpunkt nicht als aussichtslos darstellten. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

E-3570/2021 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.